



Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF)

Stand November 2023

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1 Präambel.....	3
2 Ansprechpartner:in.....	3
3 Eignung von Mitarbeitenden	3
4 Qualifizierung der Mitarbeitenden des Verbandes	4
5 Satzung und Ordnungen	4
6 Lizenzwerb.....	4
7 Lizenzzug.....	4
8 Interventionsleitfaden.....	4
9 Beschwerdemanagement und Evaluation von Verbandsmaßnahmen	5
10 Risikoanalyse und Verhaltensregeln	5
11 Anhang.....	5

Einleitung

Vorfälle von sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportvereinen oder -verbänden können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, Belästigung und Gewalt als Verein oder Verband so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für alle Personen im Sport möglichst schnell unterbunden werden und Vereins- bzw. Verbandsverantwortliche ihrer Garantenpflicht nachkommen. Dieser Interventionsleitfaden soll dabei Hilfestellung und Orientierung sein.

1 Präambel

In Anbetracht der Verantwortung des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf (DVMF) für die ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen sowie für seine aktiven Funktionsträger:innen beschließt das Präsidium des DVMF auf seiner Sitzung am 06.04.2019 das vorliegende Präventionskonzept mit dem Ziel die Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt innerverbandlich umzusetzen. Das Präventionskonzept wird stetig weiterentwickelt.

2 Ansprechpartner:in

Das Präsidium des DVMF benennt eine Ansprechperson für Fragen der Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt (*Stand 08.11.2023: Nadiya El-Masri, nadiya.el-masri@dvmf.de, Tel. 0163 8787267*). Die Ansprechperson koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die Aufgaben der Ansprechperson werden gemeinsam mit dieser entwickelt und per Beschluss festgehalten. Die Kontaktdaten der Ansprechperson werden auf der Verbandshomepage und über den DVMF-Newsletter veröffentlicht.

3 Eignung von Mitarbeitenden

Die hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DVMF, die im DVMF tätig sind, haben eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex mit Verhaltensregeln) zu unterzeichnen. Bei Vorliegen eines Arbeitsvertrags ist der Ehrenkodex Bestandteil dessen. Dies wird bei Neuverträgen und Vertragsverlängerungen bereits seit 2018 für alle Mitarbeitenden so praktiziert. Die Verhaltensregeln müssen (*ab Ende*) 2021 ebenfalls unterzeichnet werden.

Bei hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des DVMF Kinder und Jugendliche betreuen, wird gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren (siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html).

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer:in im DVMF geeignet.

Das eFZ (bei Vorlage nicht älter als drei Monate) wird alle 5 Jahre von dem/der Beauftragten für die Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt und dem/der Sportdirektor:in eingesehen, bewertet und das Ergebnis dokumentiert. Gegebenenfalls werden weitere Maßnahmen eingeleitet.

Die Inhalte dieses Kapitels (Punkt 3) beziehen sich insbesondere auch auf alle Stützpunkttrainer:innen und -leiter:innen (u.a. Bundesstützpunkte, regionale Leistungszentren), Disziplintrainer:innen, Honorartrainer:innen, Kampfrichter:innen und den/die Jugendwart:in.

4 Qualifizierung der Mitarbeitenden des Verbandes

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Modernen Fünfkampf, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen und/oder bei Maßnahmen, zu denen der DVMF (Kinder und Jugendliche) nominiert, betreuend tätig sind, werden im Themenfeld qualifiziert. Sie sind zur Teilnahme an mindestens einer Qualifizierungsmaßnahme pro Jahr verpflichtet.

Entsprechende Qualifizierungsveranstaltungen werden einmal jährlich vom DVMF organisiert und angeboten. Der/die Beauftragte für die Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt übernimmt die Kontrollfunktion und leitet bei Versäumnissen gegebenenfalls Sanktionsmaßnahmen ein.

5 Satzung und Ordnungen

Im Rahmen der DVMF-Mitgliederversammlung (Verbandstag) 2022 wird die Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt in der Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln.

Die Ausbildungskonzeption wurde 2020 angepasst, um die Voraussetzungen für einen Lizenzentzug zu regeln, sowie die Verpflichtung zur Unterschrift des Ehrenkodex (mit Verhaltensregeln) festzuschreiben. (siehe 6 Lizenzerwerb und 7 Lizenzentzug)

Der DVMF schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt.

6 Lizenzerwerb

Alle lizenzierten Trainer:innen und Übungsleiter:innen sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung alle relevanten Unterlagen (wie zum Beispiel den Ehrenkodex mit Verhaltensregeln) unterzeichnet vorzulegen.

7 Lizenzentzug

Die Bedingungen zum Lizenzentzug sind in der Ausbildungskonzeption geregelt.

8 Interventionsleitfaden

Der DVMF übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

Der Interventionsleitfaden zum Umgang mit Verdachts-/Vorfällen sexualisierter Belästigung und Gewalt ist auf der DVMF-Homepage zu finden (siehe: <https://www.dvmf.de/verband/themen/praevention-sexualisierter-gewalt>).

9 Beschwerdemanagement und Evaluation von Verbandsmaßnahmen

In Informationsrunden mit den Athleten:innen und Eltern, insbesondere bei den Kaderaufnahmegesprächen, werden Verhaltenskodex und -regeln angesprochen und über die relevanten Aspekte der Vereinbarung/des Vertrags mit Trainern:innen und Betreuer:innen informiert.

Mit Hilfe von anonymen Online-Fragebögen werden Trainings- und Wettkampfangebote mindestens einmal jährlich evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler:innen im Rahmen der Maßnahme sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

10 Risikoanalyse und Verhaltensregeln

Eine Risikoanalyse wurde erstellt, welche die Bedingungen beschreibt, die die Ausübung von sexualisierter Belästigung und Gewalt innerhalb des DVMF begünstigen könnten. Die entwickelten Verhaltensregeln befinden sich im Anhang zu diesem Konzept.

11 Anhang

- Ehrenkodex
- Verhaltensregeln
- Interventionsleitfaden mit Krisenplan

Informationen, Dokumente und Hilfestellungen für Vereine und Verbände wurden auf der DVMF Homepage veröffentlicht:
<https://www.dvmf.de/verband/themen/praevention-sexualisierter-gewalt>



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift





Verhaltensregeln zur Prävention sexualisierter Gewalt

Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF)

Stand April 2021

Präambel

Wir, die Trainer:innen und Betreuer:innen des DVMF, sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und verzichten in unserer Umgangssprache auf sexistische und gewalttätige Äußerungen. Wir, die Trainer:innen und Betreuer:innen des DVMF, üben einen respektvollen Umgang gegenüber den zu betreuenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus, bleiben aber in der Rolle des Erwachsenen.

Verhaltensregeln

1. Die Umkleieräume der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, geschieht dies durch gleichgeschlechtliche Aufsichtspersonen. Hier gilt:
 - Zuerst Anklopfen, dann die Kinder/Jugendlichen bitten, sich etwas anzuziehen
 - Optimal ist es, zu zweit die Umkleide zu betreten (Sechs-Augen-Prinzip)
 - Nur in einem begründeten Notfall darf eine nicht gleichgeschlechtliche Aufsichtsperson die Umkleide betreten
2. Die Trainer:innen bzw. Betreuer:innen duschen nicht mit den Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen.
3. Die Trainer:innen bzw. Betreuer:innen ziehen sich immer allein in einem separaten Raum um und wenn es diesen nicht gibt, zeitlich versetzt zu den Mädchen und Jungen. Sie achten beim Umkleiden darauf, dass die Kinder und Jugendlichen sie dabei nicht beobachten können.
4. Die Trainer:innen bzw. Betreuer:innen tragen funktionale Sportkleidung (z.B. keine Bikinis, tief ausgeschnittene Dekolletés oder transparente Kleidung).
5. Beim Trösten eines Kindes oder Jugendlichen soll vorher eine Abfrage des Erwachsenen geschehen (z.B. „Ist es okay, wenn ich dich tröste und dich in den Arm nehme?“).
6. Mutproben oder Rituale, die die Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bloßstellen oder bedrängen, sind grundsätzlich untersagt.
7. Kein Kind, Jugendliche:r oder junge:r Erwachsene wird zu einer Übung gezwungen.
8. Übungen und Hilfestellungen während der Trainingsstunden, bei denen ein Kontakt notwendig ist, werden nach Möglichkeit an einem/einer anderen Trainer:in oder Betreuer:in gezeigt und vorgeführt. Falls eine dauerhafte Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, vorrangig durch ein anderes Kind oder ein:e Jugendliche:n, durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim Training an einem anderen Kind oder einem/einer Jugendliche:n unvermeidbar, ist diese:r im Vorhinein mit demjenigen/derjenigen abzusprechen. Das Kind bzw. der/die Jugendliche:r muss sein/ihr eindeutiges „Okay“ geben.
9. Bei Einzelgesprächen fragen die Trainer:innen bzw. Betreuer:innen zuvor das Kind bzw. den/die Jugendliche:n, ob sie die Tür zur Berücksichtigung der Vertraulichkeit schließen sollen.
10. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Trainer:in bzw. Betreuer:in (Wohnung, Haus, Garten, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.
11. Veranstaltungen werden grundsätzlich von einem männlichen und einer weiblichen Betreuer:in beaufsichtigt.
12. Bei Übernachtungssituationen wird in geschlechtsgetrennten oder abgetrennten Zimmern oder Zelten übernachtet.

13. Die Trainer:innen bzw. Betreuer:innen übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen.
14. Die aufsichtführenden Personen trinken keinen Alkohol vor den Kindern und Jugendlichen und rauchen nicht in deren Anwesenheit.
15. Niemand wird ohne sein/ihr Einverständnis fotografiert und/oder gefilmt. In Umkleiden bzw. Duschen ist fotografieren und filmen grundsätzlich untersagt. Videos und Fotos werden nur mit einer Einverständniserklärung veröffentlicht.
16. Es werden keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche gemacht. Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer:innen oder Betreuer:innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht.
17. Es wird nicht privat mit Kindern und Jugendlichen geschrieben, geschattet oder auf anderen Wegen kommuniziert.
18. Es gibt keine privaten Treffen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
19. Zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Trainer:innen bzw. Betreuer:innen bestehen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.
20. Die Trainer:innen bzw. Betreuer:innen nehmen sexuelle Übergriffe unter den Kindern und Jugendlichen ernst und helfen sowohl dem/der betroffenen Kind/Jugendliche:n als auch dem/der übergriffigen Kind/Jugendliche:n.
21. Bei Verdacht einer Straftat wird umgehend der Schutzbeauftragte informiert.
22. Die Trainer:innen bzw. Betreuer:innen unterstützen Präventionsansätze und legen freiwillig ein erweitertes Führungszeugnis vor.
23. Das Verhalten gegenüber den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist in jeder Hinsicht so ausgerichtet, dass der Eindruck sexueller Übergriffe gänzlich vermieden wird.

Diese Verhaltensregeln bilden die Grundlage meiner Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mein Verhalten und Handeln danach ausrichte.

Vorname Name Trainer:in / Betreuer:in

Ort, Datum

Unterschrift

Die Ansprechperson im DVMF ist unter 06151-997411 zu erreichen.

Weitere Informationen und Beratungsstellen:

<https://www.dvmf.de/verband/themen/praevention-sexualisierter-gewalt>





Interventionsleitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt

Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF)

Stand Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	11
Einleitung.....	12
1 Leitfaden	12
2 Dokumentationsbogen	14
3 Krisenplan	15

Einleitung

Vorfälle von sexualisierter Gewalt in Sportvereinen oder -verbänden können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein oder Verband so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereins- bzw. Verbandsverantwortliche ihrer Garantenpflicht (d.h. der Verantwortung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen) nachkommen. Dieser Interventionsleitfaden soll dabei Hilfestellung und Orientierung sein.

1 Leitfaden

Vorgehensweise im Verdachtsfall (Beschreibung der einzelnen zu durchlaufenden Schritte):

Vormerkung: Vorfälle und/oder Verdachtsmomente müssen an den/die Ansprechpartner*in PSG gemeldet werden.

Kontakt: <https://www.dvmf.de/verband/themen/praevention-sexualisierter-gewalt>

Sollten Informationen erst anderen Vertrauenspersonen gemeldet worden sein, so ist der/die Ansprechpartner*in PSG unbedingt in Kenntnis zu setzen, da er/sie die nötigen Schritte einleiten wird.

Grundsätzlich gilt:

- **Ruhe bewahren**
Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermieden werden.
- **Schutz**
Der Schutz des Betroffenen steht an erster Stelle. Oberste Priorität hat die Wahrnehmung der Interessen des Opfers.
- **Gesprächsbereitschaft**
Der betroffenen Person wird von dem/der Ansprechpartner*in PSG Gesprächsbereitschaft signalisiert. Der/die Betroffene kann erzählen, ohne dass ihm/ihr suggestive Fragen gestellt werden. Den Schilderungen der betroffenen Person wird zunächst einmal geglaubt.
- **Prozess Dokumentation**
Dokumentieren aller Beobachtungen und Gespräche, die mit der betroffenen Person geführt wurden, so detailliert wie möglich. Dazu gehört auch eine ausführliche schriftliche Darstellung und Begründung der getroffenen Entscheidung. Der in Kapitel 2 vorgestellte Dokumentationsbogen kann dabei als Vorlage bzw. Hilfestellung herangezogen werden.
- **Prüfung von sofortigem Handlungsbedarf**
Besteht die Gefahr von weiteren Übergriffen, werden Opfer und Täter/in umgehend getrennt. Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden. Der/die Beschuldigte hat ein Recht auf Gehör. Es gilt zunächst immer die Unschuldsvermutung. Es darf nicht zu einer vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen, damit der Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Der/die Beschuldigte sollte von seinen Aufgaben zunächst zeitlich beschränkt

freigestellt werden, bis entweder die Ermittlungen abgeschlossen sind oder seine/ihre Unschuld bewiesen ist. Diese Maßnahme hat sichernden Charakter, damit der/die Beschuldigte nicht eventuellen Vorverurteilungen ausgesetzt ist. Bei jedem Verdacht muss zunächst die strafrechtliche Unschuldsvermutung des/der Beschuldigten Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

- **Aufklärung und Beratung**

Es wird nichts unternommen, was der/die Betroffene nicht möchte. Der/die Betroffene wird über seine/ihre weiteren Möglichkeiten aufgeklärt, es wird jedoch keine Strafanzeige aus eigener Motivation gestellt. Die Kommunikation erfolgt zunächst ausschließlich zwischen PSG-Ansprechpartner*in und betroffener Person (bei Minderjährigen: und/oder Eltern).

- **Inanspruchnahme Professioneller Hilfe**

Da weder Beratung noch Strafverfolgung zu den Kernaufgaben des DVMF gehören, ist es ggf. notwendig, externen Sachverstand hinzuzuziehen. Dies können zum Beispiel lokale Beratungsstellen, Niederlassungen des Kinderschutzbundes oder des Weißen Rings sein. Bei Bedarf soll schnell professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden können. Anrufe bei Hilfsorganisationen bzw. der Polizei können hierbei sowohl durch die betroffene Person (bei Minderjährigen auch durch die Eltern) als auch durch den den/die Ansprechpartner*in PSG oder anonym erfolgen. Der/die Ansprechpartner*in PSG unterstützt den/die betroffene Person hier bei der Aufklärung des Verdachts, soweit es ihm/ihr möglich ist.

2 Dokumentationsbogen

Gespräch durchgeführt von und am	
Name der Beobachterin/ des Beobachters	
Datum und Uhrzeit der Beobachtung	
Name der/des Betroffenen	
Name der/des Beschuldigten	
Situationsbeschreibung Möglichst genau und detailliert Zur Situationsbeschreibung gehört auch das Verhalten der/des Betroffenen und der/des Beschuldigten und der Kontext, in dem das Beobachtete passiert ist	
Evtl. Vermutungen der Beobachterin/des Beobachters Nur, wenn Beobachterin/Beobachter von sich aus Vermutungen äußert	
Ergebnisse des Gesprächs	
Eigene Einschätzung	
Weiteres Vorgehen	
Information folgender Personen	

3 Krisenplan

